



Jahrgang 2025 | Nummer 03 | Donnerstag, 16. Januar 2025

MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE BERKHEIM

WIR SIND BERKHEIM!

Christbaumsammlung der Funkenbuben Bonlanden

Liebe Gemeinde!

Am **Samstag, 18. Januar 2025**, sammeln die Funkenbuben von Bonlanden in der gesamten Gemeinde die Christbäume für den diesjährigen Funken in Bonlanden ein.

Wir bitten Sie, Ihre Christbäume **bis 08:00 Uhr** vor Ihr Haus zu legen. Vielen Dank!

Funkenbuben Bonlanden



BÜRGERINFO & VERWALTUNG



BEKANNTMACHUNGEN



MÜLLABFUHR

Im letzten Mitteilungsblatt wurde auf den Seiten 13 und 14 der Abfuhrkalender 2025 für Berkheim, Eichenberg und Illerbachen abgedruckt. Leider wurde dabei das 1. Halbjahr (Januar bis Juni) vergessen und das zweite Halbjahr (Juli bis Dezember) zweimal abgedruckt. Daher finden sie in diesem Mitteilungsblatt auf den letzten Seiten den Abfuhrkalender für das ganze Jahr 2025 zum Heraus-trennen.

Der nächste Termin für die Restmüllabfuhr in **Bonlanden** ist am

Freitag, den 17. Januar 2025.

Die Abholung der Blauen Tonne erfolgt am **Montag, den 27. Januar 2025**, und die Abholung der Gelben Säcke am **Dienstag, den 28. Januar 2025**. Diese beiden Termine gelten für alle Orte.

Zur Abfuhr müssen die Tonnen/Säcke ab 06:30 Uhr bereitgestellt sein.

Weitere Informationen finden Sie auf www.biberach.de/Abfallwirtschaftsbetrieb

Das Rathaus informiert: Wohnbevölkerung der Gemeinde Berkheim Stand: 31. Dezember 2024

	2024	2023	Veränderung
Berkheim	2.355	2.227	+ 128
Bonlanden	523	492	+ 31
Illerbachen	318	304	+ 14
Eichenberg	222	221	+ 1
Gesamt	3.418	3.244	+ 174

Statistisches aus dem Rathaus 2024 (in Klammern die Zahlen des Vorjahres)

Geburten gesamt	32	(29)
davon Jungen	19	(11)
Mädchen	13	(18)
Sterbefälle	28	(23)
Mitteilungsblätter	46	(46)
Anzahl der Seiten	948	(940)
Werbeanzeigen	205	(275)
Rentenanträge	43	(34)
Baugesuche	20	(12)
Gemeinderatssitzungen	19	(19)
Ausschusssitzungen des Gemeinderates	9	(6)

Das Mitteilungsblatt wird herausgegeben von der Gemeinde Berkheim

Coubronplatz 1 · 88450 Berkheim · Telefon 08395 9406-0 · Telefax 08395 9406-22 · www.gemeinde-berkheim.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Walther Puza · Anzeigen: mitteilungsblatt@gemeinde-berkheim.de · Erscheint wöchentlich donnerstags

**NOTRUFNUMMERN · BEREITSCHAFTSDIENSTE · INSTITUTIONEN**

- **Polizei**
Tel. 110
- **Rettungsdienst/Feuerwehr**
Tel. 112
- **Allgemeiner Notfalldienst (auch kinderärztlicher und augenärztlicher Notfalldienst)**
Tel. 116117
- **Telefonsorge**
0800 1110111 oder 0800 1110222
- **Zahnärztlicher Notfalldienst**
Der Notdienst kann erfragt werden:
Tel. 0761 12012000
- **Giftnotrufzentrale**
Tel. 0761 19 240
- **Defibrillator**
Beim Rathauseingang in Berkheim und im Eingangsbe-
reich des Klosters Bonlanden hängt je ein Defibrillator
- **Bereitschaftsdienst der Apotheken**
Samstag, 18. Januar 2025
Marien-Apotheke Memmingen, Augsburgstr. 13
Kloster-Apotheke Ochsenhausen, Bahnhofstr. 6
Sonntag, 19. Januar 2025
Rats-Apotheke Schwendi, Hauptstr. 26
Rupertus-Apotheke Ottobeuren, Ulrichstr. 4
Apotheken-Notdienst Memmingen:
Tel. 0137 88822833
Apotheke Kirchdorf Lieferservice:
Bei Einwurf des Rezeptes in den Briefkasten gegen-
über dem Geschäftshaus Heidenbühlstraße 1 in
Berkheim erfolgt die kostenlose Lieferung nach Hause.
- **Ökumenische Sozialstation Rottum-Rot-Iller e. V.**
Schlossstraße 18 · 88416 Ochsenhausen
Tel. 07352 9230-0 · 07352 9230-39
Pflegebereich Rot a. d. Rot · Klosterhof 5
88430 Rot a. d. Rot · Tel. 08395 9363411
Alten- und Krankenpflege
24-Stunden-Rufbereitschaft · Tel. 07352 92300
Haushaltshilfe und Familienpflege
Schlossstraße 18 · 88416 Ochsenhausen
Tel. 07352 9203-20
Betreuungsgruppe Silberperlen
Schlossstraße 18 · 88416 Ochsenhausen
Tel. 07352 923020
- **Ambulanter Pflegedienst der Zieglerschen**
Marktplatz 20 · 88453 Erolzheim
Tel. 07354 9376310 · 0151 18236740
- **Ambulanter Pflegedienst Kirchdorf**
AllgäuStift Gesundheits- und Pflegedienste GmbH.
Tel. 07354 934120
- **Hospizgruppe Ochsenhausen/Illertal**
Begleitung von Schwerkranken und Sterbenden
Tel. 0162 2314550
- **Bei Todesfällen**
Pfarramt Tel. 08395 1248 oder
Rathaus Berkheim Tel. 08395 9406-0
- **Katholisches Pfarramt Berkheim**
Tel. 08395 1248
Öffnungszeiten:
Montag: 14:30 bis 16:30 Uhr
Donnerstag: 09:00 bis 11:30 Uhr
- **Evangelisches Pfarramt Kirchdorf**
Tel. 07354 444
Öffnungszeiten:
Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr,
Donnerstag: 16:00 - 19:00 Uhr
- **Rathaus Dienstzeiten**
Tel. 08395 9406-0
Montag bis Freitag 08:00 - 12:00 Uhr
Donnerstagnachmittag 14:00 - 18:00 Uhr
- **Standesamt Illertal**
Marktplatz 7, 88453 Erolzheim
Frau Lipp, Tel. 07354 9318-45
Frau Schädler, Tel. 07354 9318-46
Frau Soherr, Tel. 07354 9318-60
E-Mail: standesamt.illertal@erolzheim.de
- **Kindergarten „Bei der alten Eiche“**
Tel. 08395 9406-40
- **Kinderkrippe Bonlanden**
Tel. 07354 9354353
- **Grundschule**
Tel. 08395 9406-50
- **Illertalschule**
Tel. 07354 7144
- **Bauhof**
Bauhofleiter Magnus Schaidnagel
Tel. 0155 60745521
- **Wasserversorgung**
Notrufnummer
Tel. 0151 53734381



Herzlich Willkommen in der Schulsozialarbeit!



Zum 1. Januar 2025 hat Frau Anja Herriger, Diplom-Sozialpädagogin, ihre Tätigkeit als Schulsozialarbeiterin in der Grundschule Berkheim und der Illertalschule Bonlanden aufgenommen. Wir freuen uns und heißen sie herzlich willkommen!

Nach einer viermonatigen Vakanz ist die Stelle nun wieder besetzt. Frau Herriger wird als Ansprechpartnerin für die Schulsozialarbeit an beiden Schulen zur Verfügung stehen und mit großem Engagement dazu beitragen, dieses wichtige Angebot fortzuführen und weiterzuentwickeln.

Wir wünschen Frau Herriger einen erfolgreichen Start sowie viel Freude an ihrer neuen Aufgabe!

Amtsgericht Biberach an der Riß Vollstreckungsgericht Terminbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Dienstag, 01.04.2025, 09:00 Uhr, Sitzungssaal des Rathauses in Berkheim, Coubronplatz 1, 88450 Berkheim** öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Berkheim
- Gemarkung Berkheim, Flurstück 733/2, Gebäude- und Freifläche, Brühlweg 13, 979 m², Blatt 2090 BV 4

Objektbeschreibung/Lage (laut Angabe des Sachverständigen):

Es handelt sich um ein massiv gebautes, voll unterkellertes Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung; Doppelgarage mit Geräteraum; Baujahr ca. 2004;

Verkehrswert: 700.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de und www.versteigerungspool.de.

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

Tel. 07351 570-2313

Der Versteigerungsvermerk ist am 23.04.2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich

waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden.

Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietsicherheit kann unter anderem durch rechtzeitige Überweisung geleistet werden:

Überweisung auf folgendes Bankkonto mit dem Verwendungszweck-Angaben

Empfänger: Landesoberkasse Baden-Württemberg

Bank: Baden-Württembergische Bank

IBAN: DE51 6005 0101 0008 1398 63

BIC: SOLADEST600

Verwendungszweck: 2446637001702, Az. 2 K 13/20 AG Biberach an der Riß

Dem Gericht muss im Termin eine Buchungsbestätigung der Landesoberkasse Baden-Württemberg vorliegen; das Risiko hierfür trägt der Einzahler.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.



Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025



Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist im folgenden Text der Wähler in der männlichen Form genannt. Die Bezeichnung schließt jedoch Angehörige aller Geschlechter ein.

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde Berkheim wird in der Zeit vom 3. Februar 2025 bis 7. Februar 2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus Berkheim, Coubronplatz 1, 88450 Berkheim, Bürgerbüro (Zimmer 0.01, EG, rollstuhlgerecht) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **7. Februar 2025 bis 12:00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde im Rathaus Berkheim, Coubronplatz 1, 88450 Berkheim, Bürgerbüro (Zimmer 0.01, EG) Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 2. Februar 2025 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 292 Biberach durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
oder
durch Briefwahl
teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 2. Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 7. Februar 2025) versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21. Februar 2025, 15:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Berkheim, 16. Januar 2025

Die Gemeindebehörde
Bürgermeisteramt Berkheim

gez. *Walther Puza*
Bürgermeister



Gemeindeverwaltungsverband Illertal

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Gemeindeverwaltungsverbands Illertal für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund von § 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V. mit § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes „Illertal“ am 28.11.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	218.200 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	218.200 €
1.3	Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	0 €
1.4	Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren von	0 €
1.5	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.3 und 1.4) von	0 €
1.6	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.7	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
1.8	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.6 und 1.7) von	0 €
1.9	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.5 und 1.8) von	0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	218.200 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	218.200 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	0 €
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	0 €
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	0 €
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	0 €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0 €
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	0 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

0 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 €

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 35.000 €

§ 5 Verbandsumlage

Die Verbandsumlage wird vorläufig festgesetzt für das Jahr 2025 auf 98.450 €
 davon im Ergebnishaushalt 98.450 €
 im Finanzhaushalt 0 €

Das Landratsamt Biberach hat mit Erlass vom 07.01.2025 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung gem. § 121 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) bestätigt.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. § 18 GKZ i.V. mit § 81 Abs.3 GemO öffentlich bekanntgemacht. Der Haushaltsplan liegt **in der Zeit vom 20. Januar 2025 bis 28. Januar 2025** (je einschließlich) auf dem Rathaus Erolzheim, Zimmer 10, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Illertal geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Erolzheim, den 16.01.2025

gez. Jochen Ackermann, *Verbandsvorsitzender*

 **SITZUNGSBERICHT**

**Aus der Arbeit des Gemeinderates
 Öffentliche Sitzung
 vom 10. Dezember 2024**

Tagesordnungspunkt 1:

Fragestunde

Ein Einwohner aus Eichenberg erkundigt sich nach dem Sachstand bezüglich der Erhöhung der Kapazitäten des Schachtes an der Kreuzung St.-Martin-Straße/Rottalstraße/Ochsenhauser Straße.

Tagesordnungspunkt 2:

Vorstellung der technischen Anlagen und Zukunftskonzepte zu den Themen Hochwasser/Starkregen/Eigenkontrollverordnung

Dem Gemeinderat wird das in den letzten sechs Jahren erarbeitete Starkregenkonzept vorgestellt, das zwischenzeitlich durch das Landratsamt genehmigt wurde. Vor drei Jahren wurde das vorläufige Endergebnis dem damaligen Gemeinderat präsentiert. Seither wurden Anpassungswünsche des Landratsamtes eingearbeitet, wobei das Endergebnis weitgehend unverändert blieb.

Bei der abschließenden Betrachtung des Konzepts wird ein besonderes Augenmerk auf folgende Bereiche gelegt:

- Flutmulde zwischen Berkheim und Illerbachen
- südwestlicher Bereich von Illerbachen

- südwestlicher Bereich von Bonlanden
- Eichenberg

Der Vortrag umfasst zudem die weitere Vorgehensweise hinsichtlich der Umsetzung des Handlungskonzepts und möglicher Zuschüsse. Im Bereich der Kanalisation liegt der Fokus auf der Eigenkontrollverordnung und der regelmäßigen Inspektion der Kanalhaltungen. Für den Hochwasserschutz wird die Ertüchtigung der Flutmulde des Schweinsgrabens thematisiert. Auch das Entwässerungssystem Berkheims mit seinen Risiken wird kurz erläutert.

Tagesordnungspunkt 3:

Erkenntnisse aus dem lang anhaltenden Regen vom 31.05.2024 bis 02.06.2024

Kommandant Walter Breimaier berichtet von den Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr bei den lang anhaltenden Regenfällen am Fronleichnamswochenende.

Tagesordnungspunkt 4:

Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen im Rahmen des Landessanierungsprogramms „Ortskern II“

- Förderung von Einzelmaßnahmen

Der Gemeinderat beschließt, den Abbruch der Gebäude im Areal Heidenbühlstraße/Steigweg/Biberacher Straße mit 100 % zu fördern. Für den Abbruch entstehen Kosten in Höhe von 257.387,20 €. Die Gemeinde wird für diese Kosten beim Land Baden-Württemberg einen Förderantrag im Rahmen des Landessanierungsprogramms stellen, das die Maßnahme mit 60 % bezuschussen wird.



- Beantragung von einem Ausgleichsstockzuschuss
Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, eine Investitionshilfe aus dem Ausgleichsstock in Höhe von 350.000 € zu beantragen. Mit Unterstützung dieser Finanzhilfe soll der Erwerb einer Dorfgemeinschaftnutzungsfläche im Neubau des Areals Heidenbühlstraße/Steigweg/Biberacher Straße mitfinanziert werden.

Tagesordnungspunkt 5:

Bewertung der Trinkwassereinzugsgebiete des Zweckverbandes Illertalwasserversorgung nach der EU-Trinkwasserrichtlinie

- Auftragsvergabe

Der Tagesordnungspunkt wird vertagt.

Aus der Arbeit des Gemeinderates Öffentliche Sitzung vom 17. Dezember 2024

Tagesordnungspunkt 1:

Fragestunde

Von den anwesenden EinwohnerInnen werden keine Fragen gestellt.

Tagesordnungspunkt 2:

Bausache

2.1. Erweiterung durch Anbau eines Unterstellplatzes für Maschinen und Geräte, Ulmer Straße 63, Flst.Nr. 979, Berkheim-Bonlanden

Das Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt.

Tagesordnungspunkt 3:

Schulbericht Grundschule Berkheim

Rektorin Christine Bertram gibt dem Gemeinderat den jährlichen Schulbericht. Angesprochen werden neben den Schülerzahlen die vielfältigen Möglichkeiten, die es im Rahmen der Ganztagsbetreuung und verlässlichen Grundschule an der Schule gibt. Zudem wird auf die Maßnahmen zur Erfüllung des stufenweisen Ganztagsanspruchs ab dem Schuljahr 2026/2027 eingegangen.

Tagesordnungspunkt 4:

Beratung und Beschlussfassung über die Empfehlungsbeschlüsse des Sozialausschusses

- Vorstellung und Anerkennung der Bedarfsplanung

Der Gemeinderat erkennt die Bedarfsplanung für die Jahre 2025/2026 bis 2027/2028 an. Zum aktuellen Zeitpunkt ist von sinkenden Kinderzahlen auszugehen, sodass der Kindergarten „Bei der alten Eiche“ perspektivisch nur noch 5 Gruppen haben könnte. Weitere Betreuungsplätze könnten gegebenenfalls in Neubaugebieten zu planen sein.

- Belegungssituation

Der Gemeinderat nimmt die aktuelle Belegungssituation zur Kenntnis, die sich wie folgt darstellt

- Kinderkrippe Bonlanden: keine Warteliste

- Kindergarten „Bei der alten Eiche“: Warteliste mit derzeit 8 Kindern

- Natur- und Waldkindergarten: keine Warteliste.

- Kindergarten „Bei der alten Eiche“ sowie Natur- und Waldkindergarten

Der Gemeinderat beschließt, an der Vergabep Praxis der Kindergartenplätze festzuhalten und wie folgt zu verfahren: Die Vergabe der Kindergartenplätze erfolgt in der Reihenfolge des Alters der Kinder, beginnend mit dem ältesten Kind. Dabei werden alle Kinder berücksichtigt, die bis zum Anmeldestichtag 01.03. für das darauffolgende Kindergartenjahr angemeldet wurden. Können nicht alle Kinder aufgenommen werden, wird zum Stichtag 01.03. eine Warteliste geführt. Für Kinder, die nach dem Stichtag angemeldet werden, wird eine zweite Warteliste erstellt.

Werden Kindergartenplätze frei, erfolgt die Vergabe zunächst an die Kinder der ersten Warteliste, entsprechend der Altersreihenfolge, beginnend mit den ältesten Kindern. Sollten nach der Vergabe an die erste Warteliste noch freie Plätze bestehen, werden diese an die zum jeweiligen Zeitpunkt ältesten Kinder der zweiten Warteliste vergeben.

Für Krippenkinder, die im Zeitraum Oktober 2024 bis Mai 2025 drei Jahre alt werden, bleibt der Betreuungsplatz in der Kinderkrippe bis zum Ende des Kita-jahres 2024/2025 erhalten. Ein Wechsel in den Natur- und Waldkindergarten ist möglich, während ein Wechsel in den Kindergarten „Bei der alten Eiche“ erst zum Kitajahr 2025/2026 erfolgen kann.

Die beschriebenen Regelungen gelten für den Kindergarten „Bei der alten Eiche“ sowie für den Natur- und Waldkindergarten gleichermaßen.

Tagesordnungspunkt 5:

Investitionsplanung für den Haushalt 2025

Der Gemeinderat nimmt den von der Kämmerei erarbeiteten Investitionsplan für die Jahre 2025 fortfolgende zur Kenntnis. Der Investitionsplan wird nun entsprechend in der Haushaltsplanung der Gemeinde berücksichtigt.

Patientenverfügung – Vorsorgevollmacht – Betreuungsverfügung

Haben Sie Fragen zu Patientenverfügung – Vorsorgevollmacht – Betreuungsverfügung?

Frau Rosemarie Löhe vom Arbeitskreis „Vorsorgetreffen“ hilft Ihnen gerne weiter.

Telefon: 08395 5479515 (AB vorhanden)

ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN

Ab hier werden Beiträge und Bekanntmachungen der Kirchen, Vereine, Verbände und Institutionen unter eigener Verantwortung der Einsender veröffentlicht.